

Netzordnung der Sektion Wundtstraße der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz (Netzordnung Sektion Wundtstraße)

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz
Sektion Wundtstraße

Vom 28. Mai 2016

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt unter welchen Bedingungen Personen ein Zugang zum Studentennetz gewährt wird, welche Rechten und Pflichten aus der Nutzung des Studentennetzes und der durch die Sektion angebotenen Dienste erwachsen und welche Konsequenzen Missbrauch des Zugangs zum Studentennetz oder der angebotenen Dienste hat.

(2) Es gelten die folgenden Ordnungen und Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. Satzung der AG DSN
2. Ergänzungssatzung der Sektion Wundtstraße
3. Rahmennetzordnung für die Rechen- und Kommunikationstechnik und die Informationssicherheit an der TU Dresden (IuK-Rahmenordnung)
4. Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetzes (DFN)

§ 2 Definitionen

(1) *Studentennetz*: Das von der Sektion bereitgestellte Rechnernetz innerhalb und zwischen den betreuten Wohnheimen mit Anbindung an weitere Netze, wie etwa dem Hochschulnetz der TU Dresden.

(2) *Angebotener Dienst*: Ein innerhalb des Studentennetzes oder auch von außerhalb erreichbarer Dienst im Studentennetz, der durch die Sektion Wundtstraße angeboten und administriert wird.

(3) *Zugang zum Studentennetz*: Berechtigung ein Endgerät an den vorgesehenen Netzabschlusspunkten in den Wohneinheiten anzuschließen und Daten im Studentennetz und den daran angeschlossene Netze zu übertragen.

(4) *Nutzer*: Personen, die einen Zugang zum Studentennetz erhalten haben.

§ 3 Zugangsbedingungen

(1) Einen Zugang zum Studentennetz können alle Mitglieder der Sektion, die in einem durch die Sektion betreuten Wohnheim wohnen, beantragen. ²Über die Bewilligung des Antrags entscheidet der Vorstand der Sektion oder von ihm hierfür beauftragte aktive Mitglieder.

(2) Neben Mitgliedern der Sektion können studentische Vereinigungen einen Zugang zum Studentennetz beantragen, sofern ihr Zweck mit den Grundsätzen der Netzordnung und der IuK-Rahmenordnung vereinbar ist. ²Der Vorstand der Vereinigung ist verpflichtet die Mitglieder der Vereinigung über diese Ordnung zu belehren und ihre Einhaltung sicherzustellen. ³Über die Bewilligung entscheidet die Sektionssitzung durch einfachen Beschluss.

(3) Der Antrag auf Zugang zum Studentennetz ist schriftlich zu stellen. ²Dies kann gemeinsam mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erfolgen.

(4) Der Antrag enthält:

1. den vollständigen Namen des Antragstellers
2. das Wohnheim und die Zimmernummer des Antragstellers
3. den gewünschten Benutzernamen des Antragstellers
4. die MAC-Adresse des Endgeräts des Nutzers am Netzabschlusspunkt
5. optional einen gewünschten DNS-Hostnamen für das Endgerät

(5) Alle Angaben werden, solange der Zugang zum Studentennetz besteht, gespeichert und dürfen im Falle von Missbrauch an das ZIH weitergegeben werden.

§ 4 Leistungen

(1) Der Nutzer erhält:

1. eine öffentliche IPv4-Adresse und
2. ein passwort-geschütztes Benutzerkonto

(2) Verknüpft mit dem Benutzerkonto sind:

1. ein E-Mail-Postfach und
2. Speicherplatz

§ 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Änderungen der auf dem Antrag enthaltenen Angaben sind zeitnah der Sektion anzuzeigen.
- (2) Zugangsdaten, die den Nutzer authentifizieren, wie etwa Passwörter, sind geheim zu halten.
- (3) Alle Geräte sind gemäß dem üblichen Stand der Technik, etwa durch regelmäßige Sicherheitsupdates und den Einsatz von Verschlüsselung und Authentifizierung, gegen unerlaubten Zugriff abzusichern.
- (4) Unsachgemäßer Einsatz von Endgeräten und Computerprogrammen ist zu vermeiden.
- (5) Der Zugang zum Studentennetz und die angebotenen Dienste sind nicht missbräuchlich zu nutzen.
- (6) Störungen, erkannter Missbrauch oder unerlaubte Zugriffe von außen sind unverzüglich an die aktiven Mitglieder der Sektion zu melden.
- (7) Bei der Nutzung des Zugangs zum Studentennetz und der angebotenen Dienste sind geltendes Recht und die Rechte Dritter zu beachten. ²Bei Verfehlungen haftet der Nutzer.

§ 6 Datenvolumenbegrenzung

- (1) Das mittels des Zugangs zum Studentennetz innerhalb eines festgelegten Zeitraums verursachbare Datenaufkommen ist begrenzt. ²Die Höhe und der Zeitraum der Begrenzung wird durch Beschluss der Sektionssitzung festgelegt.
- (2) Datenverkehr innerhalb des Studentennetzes und des Hochschulnetzes ist von der Begrenzung ausgenommen, es sei denn er erfolgt mit einem in einer Negativliste festgelegten Endpunkte.
- (3) Der Beauftragte für Netzsicherheit pflegt die Negativliste der Endpunkte.
- (4) Wird die Begrenzung überschritten, so kann der Zugang zum Studentennetz still gelegt oder die Bandbreite des Zugangs zum Studentennetz beschränkt werden, bis das innerhalb des festgelegten Zeitraums verursachte Datenaufkommen wieder unterhalb der Begrenzung liegt.

§ 7 Arten von Missbrauch

Missbrauch ist

1. der *unberechtigte Zugriff* auf Daten und Informationssysteme anderer Nutzer oder der AG DSN,
2. die *kommerzielle Nutzung* des Zugangs zum Studentennetz oder der angebotenen Dienste,

3. die vorsätzliche *Verwendung falscher Verbindungsdaten* zur Verschleierung der eigenen Identität oder Imitation anderer Netzteilnehmer, etwa durch Manipulation von IP- oder MAC-Adressen,
4. eine *unangemessene Beeinträchtigung oder Belastung* anderer Netzteilnehmer oder der Netzinfrastruktur durch ungezielte oder übermäßige Verbreitung von Daten oder
5. das *Umgehen der Datenvolumenbegrenzung* (Trafficlimit).

§ 8 Missbrauch und Pflichtvernachlässigung

(1) Wer Missbrauch im Sinne dieser Ordnung begeht oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann zeitweilig vom Zugang zum Studentennetz und den angebotenen Diensten ausgeschlossen werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann das Mitglied gänzlich vom Zugang zum Studentennetzes, den angebotenen Diensten oder der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden.

(3) Über zeitweiligen Ausschluss entscheidet der Beauftragte für Netzsicherheit der Sektion. In besonders schweren Fällen entscheidet die Sektionssitzung mittels Beschluss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.